

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 23. Juni

Nr. 25

2000

## Nachruf

Am 17. Juni 2000 ist

### Herr Rudolf Winterstein

ehem. Kreisrat und Leiter der Kreisbildstelle

im Alter von fast 80 Jahren verstorben.

Herr Rudolf Winterstein war von 1952 bis 1956 Mitglied des Kreistages des ehemaligen Landkreises Ingolstadt. Von 1962 bis 1972 war er Leiter der Bildstelle des ehemaligen Landkreises Ingolstadt und nach der Landkreisreform bis 1. Januar 1986 Leiter der Kreisbildstelle, Außenstelle Kösching. Er hat sich durch seinen persönlichen Einsatz beim Auf- und Ausbau des Kreisbildstellenwesens im Landkreis Eichstätt große Verdienste erworben.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige ehrenamtliche Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, den 19. Juni 2000

Dr. Xaver Bittl, Landrat

## Nachruf

Am 16. Juni 2000 ist

### Herr Josef Lang

Fleischkontrolleur i.R.

im Alter von 69 Jahren verstorben.

Herr Lang war vom 1. Juli 1969 bis zur Gebietsreform im Jahre 1972 für den ehem. Landkreis Hilpoltstein und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 1993 als Fleischkontrolleur für den Landkreis Eichstätt tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, den 19. Juni 2000

Dr. Xaver Bittl, Landrat

## Inhalt:

- 143 Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Dezember 2000
- 144 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2000
- 145 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe)
- 146 Öffentliche Bekanntmachung; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung (Wehrbereichsverwaltung VI, -Schutzbereichsbehörde-, München)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 143 Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Dezember 2000

Die Einstellung in eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) und einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts setzt die Teilnahme an einem besonderen Ausleseverfahren voraus. Dieses besteht aus einer Ausleseprüfung sowie in der Berücksichtigung bestimmter schulischer Leistungen.

In der Bekanntmachung vom 22. Mai 2000 Nr. L 3 G01/PR-2 (StAnz. Nr. 23/2000) weist die Bayer. Staatskanzlei - Geschäftsstelle

des Landespersonalausschusses - darauf hin, dass voraussichtlich am **11. Dezember 2000** für das Einstellungsjahr 2001 die Ausleseprüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes durchgeführt wird.

Bewerber, die eine Übernahme bei den staatlichen Verwaltungen anstreben, müssen sich bis spätestens **25. September 2000** beim Bayer. Landespersonalausschuss -Geschäftsstelle-, Postfach 22 00 35, 80535 München, mit dem vorgeschriebenen **blauen** Antragsformular, das bei den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter oder bei den einstellenden staatlichen Verwaltungen erhältlich ist, anmelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unvollständige oder nach Ablauf der Frist eingehende Anträge nicht mehr bearbeitet werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalstelle des Landratsamtes Eichstätt unter der Telefonnummer 08421/70-366.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Verwaltungsgemeinschaft Pförring

- 144 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2000

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird  
 im Verwaltungshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 2.170.200,-- DM  
 und  
 im Vermögenshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 3.923.780,-- DM  
 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 575.000 DM aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 746.040,-- DM festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.1999 insgesamt 6.098 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 122,34 DM festgesetzt.

2) Die Umlagen im Verwaltungshaushalt gemäß Verbandsregelung werden auf 1.004.500,-- DM festgesetzt.

3) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 40.000,-- DM festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.1999 insgesamt 6.098 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 6,56 DM festgesetzt.

4) Die Investitionsumlagen gemäß Verbandsregelung werden auf 1.680.000,-- DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet, Schreiben vom 08.06.2000 (Az.: 16/941-00)

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, den 20. Juni 2000

gez. B a t z, Gemeinschaftsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe**

**145 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	727.659,-- DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.364.844,-- DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Straße 24, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 20. Juni 2000

gez. O s t e r m e i e r, Vorstandsvorsitzender

**Wehrbereichsverwaltung VI  
- Schutzbereichbehörde IV 2.040 - Az 45-70-01/007  
80637 München, Dachauer Straße 128,15.05.00**

**146 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
I. Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung:**

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG  
WV III 7 - Anordnung Nr. VI/Ing(Sch) 53003 Bonn, 28.04.00

**Anordnung  
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich)  
vom 04.09.1974- U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Ing(S)  
wurde ein Gebiet

in den Gemeinden Stammham und Kipfenberg,

Landkreis Eichstätt, Freistaat Bayern zum Schutzbereich für die Ver-  
teidigungsanlage bei Stammham im Forstbezirk Neuhaus erklärt, der  
zuletzt mit Anordnung vom 13.10.1986 - U I 7 - Anordnung-Nr.  
VI/Ing (Sch) aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über  
die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidi-  
gung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt  
geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 wird  
diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage  
weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung  
der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des  
Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage bei Stammham (Schutz-  
bereichsplan) vom 30.09.1981 durch eine ununterbrochene schwarze  
Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

**I. Gemeinde Stammham Gemarkung Forstbezirk Neuhaus  
Landkreis Eichstätt**

**Flur-St.Nr.:**

214	215	216	217	218
230/2	235	236	236/2	237
238	239	240	241	242
243	244	245	277	278
279	280	281	282	283
284	285	286	287	288
289	313	314	314/3	314/4
314/6	315	315/2	316	316/2
317	317/2	318	318/2	319
320	321	322	323	324
325	326	327	328	329
330	331	332	333	334
335	336	337	338	339
340	341	342	343	344
345	346	347	348	349
350	351	352	353	354
355	356	357	358	359
360	361	362	363	364
364/2	365	366	367	368
369	370	371	372	373
374	375	376	377	378
379	380	381	382	383
384	385	386	387	388
389	390	391	403	404
405	406	407	408	409
410	4111	412	413	414

415	416	417	418	419
420	421	422	423	424
425	426	427	428	429
430	431	432	433	434
435	436	437	438	439
440	441	442	443	444
445	446	447	448	449
450	451	452	453	454
455	456	457	458	459
460	461	462	463	464
465	466	467	468	469
470	471	472	473	474
475	476	477	478	479
480	481	482	483	484
485	486	487	488	489
490	493	494	495	496
498	500	501	502	504
504/1	505	506	507	508
509	531	532	533	534
535	536	538	570	585
586	587	588	589	590
591	592	593	594	595
596	597	598	599	600
601	602	603	604	605
606	607	608	609	610
611	612	613	614	615
617	618	623	624	625
626	627	628	629	630
631	632	633	634	635
636	637	638	639	640
641	642	643	644	645
646	647	648	649	650
651	652	653	654	655
656	657	658	659	660
661	662	663	664	665
666	667	668	669	670
671	672	673	674	675
676	677	678	679	680
680/2	681	682	683	684
685	686	687	688	689
690	690/2	691	692	693
702	704	705	705/2	706
707	708	709	710	711
712	713	714	715	716
717	718	719	720	721
722	723	724	725	726
727	728	729	730	731
732	733	734	735	736
737	738	739	740	741
742	743	744	990/2	1631/2
1640	1641	1642	1645	1646
1649	1650	1653	1654	

**2. Gemeinde Markt Kipfenberg Gemarkung Schelldorf Land-  
kreis Eichstätt**

**Flur-St.Nr..**

280	281	282	283	284	284/1
-----	-----	-----	-----	-----	-------

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser, Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 30.09.1981, U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Ing(S) - ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der Wehrbereichsverwaltung VI  
- Schutzbereichbehörde -  
Dachauer Straße 128  
80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, 85049 Ingolstadt

sowie bei den Gemeindeverwaltungen

Stammham, Nürnberger Str. 3, 85134 Stammham und  
Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
gez. S c h ü t t e

Anlg.. -2-

#### **II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Straße 128, Widerspruch erhoben werden.

#### **Hinweis :**

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt.

#### **III. Weitere Hinweise:**

##### **I. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:**

- Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des
  - § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
  - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
  - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
- die Angabe aller zuständigen Stellen bei den Gemeindeverwaltungen
  - Stammham, Nürnberger Str. 3, 85134 Stammham und
  - Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg
  - der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, 85049 Ingolstadt
  - der Wehrbereichsverwaltung VI (Schutzbereichbehörde) Dachauer Straße 128 in 80637 München.

##### **2. Befreiungen:**

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag  
gez. L ä m m l e i n , Regierungsdirektor

